

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 117 - 117

Voraussetzung der im § 12 Tit. 14 der Prozeß-Ordnung gestatteten Nachholung der Appelation Seitens des Appellaten

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins angebracht ist, verlegt zu haben. Der Vorwurf ist jedoch nicht begründet. — In dem zuletzt erwähnten § 1 der Verordnung vom 21. Juli 1843 ist allerdings vorgeschrieben:

daß die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels nur dann gewahrt ist, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Frist angebracht wird.

Dieses kann aber, wie der Appellationsrichter mit Recht bemerkt, nur die Bedeutung haben, daß die Anmeldung vor Ablauf des fatale erfolgen muß. Allerdings ist, um diesen terminus ad quem festzustellen, die Feststellung des Zeitpunktes nothwendig, von welchem die zur Einlegung des Rechtsmittels vorgeschriebene Frist zu laufen beginnt, und dieser ist der Tag der Insinuation des Erkenntnisses. Dieses hindert jedoch nicht, nach Erlaß des letzteren und vor der Insinuation desselben das gesetzlich zulässige Rechtsmittel anzumelden, einzuführen und zu rechtfertigen, da eben nur von dem Ablauf der Frist der Verlust des Rechtsmittels abhängt.

---

Nr. 26.

Appellationsfähigkeit des Streitgegenstandes bei einem Anspruche auf Schadensersatz.

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 4. Juli 1864 (S. 2103): Das Rechtsmittel der Appellation war als unstatthaft zu verwerfen.

Gegenstand des Prozesses ist der Schaden, der dem Kläger durch die Verschlechterung der hier fraglichen Wäsche entstanden. Die Werthverminderung der letzteren beträgt 15 Thlr., da sie früher 51 Thlr. 3 Sgr. werth war, jetzt aber nur 46 Thlr. 5 Sgr. werth ist. Ist nun auch der Klageantrag mit der Alternative gestellt: den Beklagten zur Zahlung des Schadens von 15 Thlrn. oder zur Zahlung des früheren Werthes der Wäsche gegen Uebernahme derselben zu verurtheilen, so soll Beklagter doch immer nur zum Schadensersatz verurtheilt werden. Die Differenz des früheren und des jetzigen Werthes der Wäsche ist Gegenstand des Prozesses und diese Differenz beträgt nur 15 Thlr. Das Rechtsmittel der Appellation ist also hier nicht zulässig.

---

Nr. 27.

Voraussetzung der im § 12 Tit. 14 der Prozeß-Ordnung gestatteten Nachholung der Appellation Seitens des Appellaten.

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 22. Mai 1862 (in Sachen Ruhrfiskus wider Heinr. Schröder F. 421): Der verklagte Ruhrfiskus hat wegen der Höhe der in erster Instanz dem Kläger zuerkannten Expropriationssumme appellirt und neue Sachverständige benannt. Da das von